

Vertrag über die Einspeisevergütung nach EEG

für netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen (Niederspannung)

zwischen	Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum (Netzbetreiber)	
und		
Frau/Herr/Firma		(Einspeiser)

1. Daten zur Anlage

Standort der Anlage:	
Anschlusspunkt: (falls abweichend vom Standort)	
Typenbezeichnung:	
Fabrikatsnummer:	
Wechsel- bzw. Frequenzumrichtertyp:	
Baujahr:	
Erzeugungsleistung der Fotovoltaikanlage:	kWp
Inbetriebnahmedatum:	
Messaufbau:	
Zählerart:	
Zählernummer:	
Zählpunktbezeichnung (Eintrag durch Stadtwerke Bochum Netz GmbH):	

2. Daten des Anlagenbetreibers

Name:		
Rechnungsanschrift:		
Bankverbindung:	Bank:	
	Konto-Nr.:	
	BLZ:	
	Kontoinhaber:	
Finanzamt:		
Steuernummer:		
Der Anlagenbetreiber ist: (Bitte zutreffendes ankreuzen)		
<input type="checkbox"/>	Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG und seine Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz (zurzeit 19 %) gemäß § 12 UStG	
<input type="checkbox"/>	Land- oder Forstwirt, seine Umsätze entsprechen den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG (zur Zeit 10,7%) und der überwiegende Teil der erzeugten Energie wird im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbraucht	
<input type="checkbox"/>	Nichtunternehmer bzw. Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG (In diesem Fall erfolgt die Vergütung ohne Umsatzsteuer)	

3. Vergütungen (vom Netzbetreiber auszufüllen)

Einspeisevergütung in ct/kWh netto:	
Vertragslaufzeit:	
Messpreis/Jahr netto in € (Stand Jan. 2011):	
Abrechnungspreis/Jahr netto in € (Stand 2011)	
Vorläufiger Abschlag in Euro:	Betrag netto:
	USt.:
	Betrag brutto (gerundet):
Fälligkeit der monatl. Abschlagszahlungen:	Von Januar bis Dezember jeweils zum Monatsende.

4. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, gemäß § 8 und § 16 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz – EEG) in der Fassung vom 25. Oktober 2008, BGBl. I S. 2074, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, den der Einspeiser in seiner Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des EEG. Ziel des Vertrages ist es, dem Einspeiser eine verlässliche wirtschaftliche Basis für den Betrieb seiner Fotovoltaikanlage zu geben und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele aus § 1 EEG beizutragen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Parteien ihren Informationspflichten aus diesem Vertrag und dem EEG in einer partnerschaftlichen Weise nachkommen, um die bundesweite Ausgleichsregelung nach §§ 34 ff. EEG nicht zu erschweren. Beide Seiten sind sich einig, dass das EEG in der Fassung vom 22. Dezember 2009 Geschäftsgrundlage des Vertragsverhältnisses ist.

5. Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

- 5.1. Der Einspeiser ist berechtigt die gesamte elektrische Energie, die in seiner Fotovoltaikanlage erzeugt wird, in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen.
- 5.2. Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung befindet sich an der unter Ziffer 1. genannten Stelle.
- 5.3. Die Einspeisung des Stroms erfolgt in Form von Wechselstrom mit einer Nennspannung von 0,23 kV oder Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz.
- 5.4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten aus der EEG-Anlage eingespeisten EEG-Strom abzunehmen und nach Ziffer 8 des Vertrages zu vergüten.

6. Betrieb der Fotovoltaikanlage

- 6.1. In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie deren Ergänzende Bedingungen und die in Absatz 2 genannten Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die NAV ist diesem Vertrag als Anlage 1, die Ergänzenden Bedingungen in Anlage 2 beigelegt.
- 6.2. Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Fotovoltaikanlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Sofern die über den Hausanschluss eingespeiste Leistung insgesamt mehr als 30 kW beträgt, ist eine Schaltstelle mit Trennfunktion vorgeschrieben, die dem Personal des Netzbetreibers oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen jederzeit zugänglich ist. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
 - die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) einschl. der Ergänzenden Bedingungen zur TAB
 - D-A-CH-CZ - Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW (alternativ: Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz).
- 6.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Fotovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.

- 6.4 Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Fotovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 6.5 Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 6.6 Der Einspeiser wird seine Fotovoltaikanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Ziffer 6.2 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- 6.7 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Fotovoltaikanlage des Einspeisers, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Fotovoltaikanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- 6.8 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer –überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Ziffer 6.7 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Fotovoltaikanlage.
- 6.9 § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Fotovoltaikanlage und als Kunde der Einspeiser anzusehen ist.
- 6.10 Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- 6.11 Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, sind mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abruflung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.
- 7. Messung**
- 7.1 Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle. Als Übergabestelle wird der Übergang von der Kundenanlage in das Netz des Netzbetreibers definiert.
- 7.2 Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Der Einspeise-Zähler wird vom Anlagenbetreiber beschafft und unterhalten. Er ist Eigentümer des Einspeise-Zählers. Ihm obliegen die Pflichten der turnusmäßigen Nacheichung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 7.3 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) mit Rücklaufsperrung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen

Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

- 7.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- 7.5 Die Messeinrichtung im Eigentum des Einspeisers ist von diesem grundsätzlich jährlich selbst abzulesen. Der Einspeiser teilt dem Netzbetreiber jährlich schriftlich bis zum 28.02. des Folgejahres seinen Vergütungsanspruch für die eingespeiste Strommenge des Vorjahres mit. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- 8.1 Aufgrund der vom Anlagenbetreiber erstellten Rechnung vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte Energie das gemäß dem EEG in der jeweils gültigen Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt. Die Einspeisevergütung ist unter Ziffer 3. aufgeführt.
- 8.2 Diese Vergütung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe und nach den Regeln der Umsatzsteuerpflicht wie unter Ziffer 2. angegeben.
- 8.3 Sollten sich die Entgelte nach Ziffer 8.1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Ziffer 8.1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich.
- 8.4 Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber für die eingespeiste elektrische Energie, wie unter Ziffer 3. angegeben, Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung wird jeweils am Anfang eines Jahres erstellt. Die Abschlagszahlungen werden so ermittelt, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt aufgrund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres aus der in Ziffer 1 genannten oder einer anderen Anlage, die der in Ziffer 1 genannten Anlage technisch und vom Anlagenstandort her ähnelt.
- 8.5 Abschlagszahlungen sowie eine sich am Jahresende ergebende Restgutschrift wird der Netzbetreiber auf das vom Anlagenbetreiber unter Ziffer 2. angegebene Konto überweisen.

Überzahlungen sind vom Anlagenbetreiber umgehend auszugleichen und auf ein Konto des Netzbetreibers zu überweisen.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den in § 18 NAV festgelegten Bestimmungen.
- 9.2 In sonstigen Fällen ist die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Jede Vertragspartei ist von den Pflichten aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Durchführung des Vertrags verhindern.

10. Zutrittsrecht

Der Einspeiser hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Fotovoltaikanlage, zur Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß §§ 17 und 24 NAV oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Die Vertragslaufzeit ist unter Ziffer 3. aufgeführt. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 11.3 Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.
- 11.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.
- 12.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- 13.2 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 13.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Der Netzbetreiber ist ohne Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen.

- 13.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Lastenausgleich gemäß §§ 34 ff. EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- 13.5 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Netzbetreibers.
- 13.6 Die folgenden Anlagen, auf die im Vertragstext verwiesen wird, sind Vertragsbestandteil.
- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen zur NAV
- 13.7 Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in Ziffer 1 des Vertrages genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- 13.8 Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in Ziffer 1 genannten Fotovoltaikanlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bochum, wenn der Einspeiser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

....., den

....., den

.....
Unterschrift des Netzbetreibers

.....
Unterschrift des Einspeisers